### Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Möller Pro Media GmbH (MPM)

- tungsbereich ise Allgemeinen Geschäfts-, Zahlungs- und Lieferungsbedingungen (AGB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen Unternehmen /5§ 14, 310 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sonder-
- vermögen. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote von MPM (AN) erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäfts-Die Lieferungen, mit denen sich der Auftraggeber (AG) einverstanden erklärt und zwar ebenso für künftige Geschäfte, auch wenn nicht ausdrücklich auf die AGB Bezug genommen wird, sie aber dem AG bei einem von uns bestätigten Auftrag zugegangen sind. Enfzegenstehende und von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen erkennen wir nicht an, andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich wider-
- Individuelle Vertragsabreden haben Vorrang vor diesen AGB. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen

- Angebot und Vertragsschluss
  Bestellungen werden für uns erst durch eine ausdrückliche schriftliche Bestätigung verbindlich. Entsprechend gilt dies für Ergänzungen. Änderungen und Nebenabreden.
  An Angebote ist MPM 30 Tage ab Datum des Angebots gebunden.
  Die in Katalogen, Preislisten oder zum Angebot gehörenden Unterlagen enthaltenen Angaben, Abbildungen oder Leistungsbeschreibungen sind branchenübliche Näherungswerte. Technische und gestaltersiche Abweichungen von Beschreibungen sind branchenübliche Näherungswerte. Technische und gestaltersiche Abweichungen von Beschreibungen und Angaben in Prospekten, Angeboten und schriftlichen Unterlagen sowie Leistungs, Konstruktionsund Materialänderungen im Zuge des technischen Fortschritts bleiben vorbehalten, es sei denn sie werden von uns in der Auftragbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. Gleiches gilt für Maße, Gewichte und sonstige technische Angaben. Druck-, Schreib- und Rechenfehler verpflichten den AN in keiner Weise, es sei denn diese sind auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen. Ist die Erfüllung der Zahlungsansprüche wegen einer nach Vertragsschluss bekannt gewordenen wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhaltnisse des AG gefährdet, so kann MPM Vorauszahlung verlangen, nicht ausgelieferte Ware zurückbehalten sowie die Weiterbearbeitung einstellen. Sofern mit der Bearbeitung des Auftrag noch nicht begonnen wurde, kann MPM in diesem Fall vom Vertrag zurücktreten, wenn der AG nach Erhalt einer Aufforderung zur Leistung Zug-um-Zug oder zur Stellung einer angemessenen Sicherheit nicht nachkommt.

- **Preiss**Mäßgebend sind die in der Auftragsbestätigung oder die in dem Angebot von MPM angegebenen Preise, zuzüglich der eweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Preise von MPM gelten ab Werk, Sie schließen Verpackung, Frachtcosten, Porto, Versicherung, Zöllgebühren und sonstige Versandkosten nicht ein und verstehen sich nei Skonto oder sonstige Nachlässe. Vereinbarte Nebenleistungen oder von MPM verauslagte Kosten gehen zu Lasten des AG, sofern dies nicht anderweitig vereinbart ist.

- sonstige Nachlässe. Vereinbarte Nebenleistungen oder von MPM verauslagte Kosten gehen zu Lasten des ALJ, sorern dies nicht anderweitig vereinbart ist. Die im Angebot genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die nach der Angebotsabgabe zu Grunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben, lingsten siedoch vier Wochen nach Eingang des Angebots beim AG. Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn. Material- und Vertriebskösten für Lieferung und Lestung, die zwei Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten. Dies bezieht sich auch auf vertraglich vereinbarte Daueraufträge. Nachträgliche Anderungen auf Veranlassung des AG nach erfolgter Druck-/Produktionsfreigabe einschließlich des dadurch verursachten Maschinenstillstandes werden dem AG berechnet. Als nachträgliche Änderungen gelten auch Wiederholungen von Probeandrucken, die vom AG wegen geringfügiger Abweichung von der Vorlage verlangt werden.

- N. Zahlung/Norauszahlung/Zahlungsverzug

  1. Zahlungen sind innerhalb von 30 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten.

  2. Bei Bereitstellung außergewöhnlich großer Papier- und Kartonmengen, besonderer Materialien oder außergewöhnliche Vorleistungen kann MPM eine angemessene Vorauszahlung verlangen.

  3. Anfallende Portogebühren sind an den AN im Voraus zu entrichtent. Sofern der AG mit der Deutschen Post AG kein Lastschriftverfahren (sog. "Postcard") vereinbart hat, muss das Portoentgelt an den AN in bar oder per Banküberweisung entrichtet, so kann frühestens am Tag der Gutschrift auf dem Konto des AN die Sendung bei der Postfiliale eingeliefert werden. Erhält der AG im Nachhinein eine Portonachforderung der Deutschen Post AG, so hat diese der AG zu bezahlen.

  4. Kommt der AG seinen Zhalungsverpfichtungen nicht nach oder stellt seine Zahlungen ein, werden sämtliche Forderungen von MPM gegenüber dem AG zur sofortigen Rückzahlung fällig. In diesem Fall ist MPM zugleich berechtigt, einen Liefer-, Leistungs- und/oder Produktionsstop zu verhängen.

  5. Bei Zahlungsverzug erfolgt durch MPM eine Zahlungserinerung, Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen. Bei Zahlungsverzug gelten zusätzliche Mahnkosten in Höhe von EUR 2.50 als vereinbart. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugssischadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

- geschlossen.

  Der AG kann nur mit einer unbestrittenen, entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben. Dies gilt nicht für etwaige auf Fertigstellungs- oder Mängelbeseitigungskosten gerichtete Ansprüche des AG.
  Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass die Erfüllung des Zahlungsanspruches durch die mangelnde Leistungsfähigkeit des AG gefährdet wird, so kann MPM die Leistung verweigern und Vorauszahlung verlangen, nicht ausgelieferte Ware zurück behalten sowie die Weiterarbeit einstellen. Das Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet ist. MPM kann die Leistung auch dann verweigern, wenn sie aus demselber rechtlichen Verhältnis einen fälligen Anspruch gegenüber dem AG hat bis die ihr gebührende Leistung bewirkt wird.

- Lieferungs- und Leistungszeit/Gefahrübergang
  Den Versand nimmt der Al\ für den AG mit der gebotenen Sorgfalt vor. Seine Haftung richtet sich nach Abschnitt IX.
  Die Ware ist nach den jeweiligen Speditionsbedingungen des Transportführers versichert.
  Die von MPM genannten Termine sind als ca. Termine zu verstehen, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich ein Liefertermin bei Vertragsschluss als verbindlich vereinbart worden ist. Wird der Vertrag schluss als verbindlich vereinbart worden ist. Wird der Vertrag schluss als verbindlich vereinbart worden ist. Wird der Vertrag schluss einwöchige Frist, die erst nach dem ca. Termin beginnen darf, zur Erbringung der Leistung zu setzen. Vor Ablauf dieser Frist kommt der AN nicht in Verzug.
  Der Beginn der vorgegebenen Liefer- und Leistungszeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des AG voraus. Bei Verzug des AG verlangern sich die Lieferfristen um die Verzugsdauer. Kommt der AG in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, ist MPM berechtigt, den insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

- den Schaden, einschließlich etwaiger Mehrautwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergenende Anspruche bieiben vorbehalten.
  Verzögert MPM die Leistung, so kann der AG nur dann unter den Voraussetzungen des § 323 BGB zurücktreten, wenn die Verzögerung vom AM zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast ist mit dieser Regelung nicht verbunden. Der AN ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, soweit sie nach dem Gebot von Treu und Glauben gem. § 243 BGB angemessen ist. Dies gilt insbesondere in den Fällen, wenn Teillieferungen für den AG verwendbar sind und die Lieferung der restlichen Ware/Leistung sichergestellt bleibt. Die dem AG etwaig zustehenden Rechte wegen einer insoweit von MPM zu vertretenen Pflichtverletzung bleiben unberührt.
  Betriebsstörungen sowohl im Betrieb des AMs als auch in dem eines Zulieferers wie z. B. Streik, Aussperrung, unvermeidbare Rohstoffverknappungen und sonstäge Ereignisse, die vom AM nicht zu vertreten sind und nach Vertragsschluss eintreten oder vom AN ohne Verschulden erst nach Vertragsbaschluss bekannt werden, berechtigen den AG erst dann zur Kündigung des Vertrages, wenn dem AG ein weiteres Abwarten nicht mehr zugemutet werden kann, andernfalls verlängent sich die vereinbarte. Lieferfrist um die Dauer der durch die Störung verursachten Verzögerung. Ein Haftung des AM ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
  Für Verlust, zufälligen Untergang oder Verschlechterung versendeter Ware haftet der AM nicht. Transportversicherungen frolgt auf Wunsch und Kosten des AG. Schadensersatzforderungen gegen haftende Dritte und/oder Versicherungen tritt der AM hiemrit an den AG ab. Dieser nimmt die Abtretung an. Weitere Ansprüche gegen den AM sind ausgeschlossen.

- rungen tritt der AN hiermit an den AG ab. Dieser nimmt die Abtretung an. Weitere Ansprüche gegen den AN sind ausgeschlossen.

  Die Gefahr geht auf den AG über, sobald die Ware die Geschäftsräume des AN verlässt, bereitgestellte Ware zum vereinbarten Datum nicht abgerufen wird oder die Lieferung auf Wunsch des AG über das vereinbarte Lieferdatum hinaus zurückgestellt wird. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachkosten trägt.

  MPM steht an dem vom AG angelieferten Druck- und sonstigen Vorlagen, Manuskripten, Rohmaterialien oder sonstigen MPM steht an dem vom AG angelieferten Druck- und sonstigen Vorlagen, Manuskripten, Rohmaterialien oder sonstigen aus der Geschäftsverbindung zu.

  Bei Aufträgen, bei denen eine im Voraus festgelegte Gesamtauftragsmenge, in gesondert durch den AG abzurufenden und zu zahlenden Raten geliefert werden soll, ist der AG, sofern keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde, innerhalb von 12 Monaten nach Vertragsschluss zur Abnahme der gesamten, den Abrufauftrag zu liegenden Auftragsmenge verpflichtet. Die Abrufpflicht des AG stellt eine Hauptpflicht dar. Erfolgt die Abnahme der gesamten Auftragsmenge nicht innerhalb der Abnahmefrist, ist MPM berechtigt, nach ihrer Wahl entweder die Restmenge zu liefern und Zahlung des ausstehenden Teils des Kaufpreises zu verlangen, die Restmenge auf Kosten des AG zu lagern oder dem AG eine angemessene Frist zur Abnahme der Restmenge zu setzen und nach fruchtlosem Ablauf der Frist nach 5 3Z3 BGB vom Vertrag zurückzurteten. Weitere Rechte des AR sowie das Recht auf Schadensersatz bleiben unberührt. Rückgabemöglichkeit an Letztveiteber/AN: Um der Produzentenverantvortung nachzukommen, bietet der AN, wenn nicht anders vereinbart, für elle nicht lüzerzierungsglichtigen Verpackoungen im Sinne des § 15 AB. VerpackG eine Rücknahme am Ort der tatsächlichen Übergabe an. Im Rahmen wiederkehrender Belieferungen sollte die Rücknahme gift bei der nächsten Anlieferung erfolgen.

## VI. Eigentumsvorbehalt

- Eigentumsvorbehalt
  Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller zum Rechnungsdatum bestehenden Forderungen des AN aus der Geschäftsverbindung Eigentum des AN (Vorbehaltsware).
  Zur Weiterveräußerung ist der AG nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Der AG tritt seine Forderungen, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abhenhem oder Dritte erwachsen, in Höhe des Rechnungsendbetrages an den AN ab. Der AN nimmt die Abtretung hiermit an. Zur Einziehung der Forderung bleibt der AG auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des AN. die Forderung selbs einzuziehen, beliebt hiervon urbritht. Der AN verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der AG seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Fehlt es an der letztgenannten Voraussetzung, kann der AN verlangen, dass der AG die abgetretenen Forderungen und deren Schuldher bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldhern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

# VII. Beanstandungen/Gewährleistungen

- I. Beanstandungen/Gewährleistungen
  Der AG hat die Vertragsgemäßheit der gelieferten Ware sowie der zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenerzeugnisse in jedem Fall zu prüfen. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Druck-/Produktionsfreigabe auf den AG über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst in dem sich an die Druck-/Produktionsfreigabe anschließenden Fertigungsgang entstanden sind oder erkannt werden konnten. Das Gleiche gilt für alle sonstigen Freigabeerklärungen des AG zur weiteren Herstellung.
  Beanstandungen für offensichtliche Mängel der gelieferten Waren sind durch den AG innerhalb einer Woche nach Lieferung, zunächst nicht erkennbare Mängel unwerzüglich nach Entdeckung, schriftlich geltend zu machen.
  Bei berechtigten Beanstandungen ist der AN nach schriftlicher Aufforderung durch den AG nach seiner Wahl unter Ausschluss anderer Ansprüche zur Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung innerhalb einer angemessenen Frist

- verpflichtet, soweit dies für ihn zumutbar ist. Gleiches gilt für Beanstandungen der Nachbesserung und/oder der Ersatzlieferung, die der AN ein weiteres Mal wiederholen kann, ehe der AG entweder die Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) oder die Herabsetzung des vereinbarten Preises (Minderung) verlangen kann.
  Ansprüch des AG wegen der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport, Wege, Arbeits und Matenallosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die vom AN gelieferten Waren nachträglich an einen anderen Ort als der Niederlassung des AG verbracht worden sind, es sei denn, die Uberbrüngung entspricht ihrem bestimmungsgernäßen Verbrauch.
  Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den AG öhne Interesse sint.
  Bei farbigen Reproduktionen in allen Herstellungsverfahren können übliche Farbabweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das Gleiche gilt für den Vergleich zwischen sonstigen Vorlagen (z. B. Digital Proofs, Andrucken) und dem Endprodukt.
  Zulieferungen (insbesondere Datenträger, übertranhare Daten) dem AG oder den der Verstellen und dem Endprodukt.
- 5.

- anstandet werden. Das Gleiche gilt für den Vergleich zwischen sonstigen Vorlagen (z. B. Digital Proofs, Andrucken) und dem Endprodukt.

  Zulieferungen (insbesondere Datenträger, übertragbare Daten) durch den AG oder durch einen von ihm geschalteten Dritten unterliegen keiner Prüfungspflicht seitens des AN. Dies gilt nicht für die technische Eignung von Zulieferungen zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Auftrages sowiet ide mangehde Eignung einem sorgfältig handelinden AN erkennbar sein muss. Bei Datenübertragungen hat der AG für die Übersendung jeweils den neuesten technischen Stand entsprechende Schutzprogramme für Computerviren einzusetzen.

  MPM führt die Handlingtätigkeiten sowie etwaige Posteinlieferungen im Auftrag des AG aus. Der AN verlässt sich auf die Richtigkeit der Angaben des AG über die auszuführenden Tätigkeiten, insbesondere über Angaben zur Sendungsmenge. Eine Überprüfung der tatsächlichen Stückzahl der Versandwere wird nur auf Wunsch gegen eine Aufwandspauschale durchgeführt. Zur vorschriftsmäßigen Sendungsgestaltung (Aufmachung, Größe etc.) besteht keine Hafftung für den Fall, dass die Deutsche Post AG oder ein anderes beauftragtes Transportunternehmen die Annahme der Sendung verweigert und sich deshalb der Versandtermin verschiebt oder Teile der Ware (z. B. Briefumschläge) neu bedruckt/hergestellt werden müssen. MPM wird zugleich im Rahmen des Möglichen die Sendungen auf Urregelmäßigkeiten prüfen und nach Möglichkeit und vorheriger Absprache mit dem AG eine andere Möglichkeit der Abwicklung vorschlagen. Dadurch ausgelöste Kosten trägt der AG.

  Für Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials haftet der AN nur bis zur Höhe der eigenen Ansprüche gegen den jeweiligen Zulieferanten an den AG abtritt.

  Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der bestellten Auflage können nicht beanstandet werden. Berechnet wird die gelieferte Menge.

- Aufbereitung gelieferter Daten für den Bereich Lettershop Für die vom AG auf Diskette, CD oder per E-Mail gelieferten Daten- und Druckdateien übernimmt MPM im Rahmen der Verpflichtungserklärung Lettershop datenschutztechnisch die Haftung. Zwingend notwendige Änderungen, die von der MPM bemerkt werden, werden ausgeführt und dem AG gesondert in Rechnung gestellt. Satz.- Scan- und Portooptimierungskosten sind auch bei Nichterteilung des Auftrags vom AG zu vergüten, da diese Vorarbeiten (z. B. Erstellung eines Musters) alle individuelle Leistungen sind und anderweitig nicht verwertet werden konnen.
- können.

  Der AG erhält von der MPM nach Erstellung seiner Vorlage einen Korrekturabzug. Dieser ist vom AG auf Richtigkeit der darin aufgeführten Angaben sowie auf Tippfehler zu überprufen. Verbesserungen und Änderungen sind in den Korrekturabzug einzutragen, zu unterschreiben und zurück zu senden. Nach Anderung der Vorlage erhält der AG auf Wunsch erneut einen Korrekturabzug. Dieser ist ebenfalls zu pruffen, zu unterschreiben und zurück zu senden. Bei einem farbigen Korrekturabzug sind die Farben aus technischen Gründen nicht farbverbindlich für den Druck. Der AG erhält für die Rücksendung des Korrekturabzuges eine Frist eingeräumt. Geht bis zum Fristablauf keine Korrektur/ keine Stellungnahme bei der MPM ein, so gilt der Abzug seitens des AG als fehlerfrei abgenommen. Die Haftung für die Richtigkeit der Vorlage liegt letztendlich beim AG. Wünscht der AG keinen Korrekturabzug, so haftet er ebenfalls für die Richtigkeit

### IX. Haftung

- X. Haftung

  ür Schadensersatzansprüche und für Pflichtverletzungen, die aus oder im Zusammenhang mit dem Schuldverhältnis steen komnen, gilt Folgendes:
  Schadensersatzansprüche des AG, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzung (§ 280 BGB), vorvertraglichem Verschulden (§ 311 a II BGB) und aus unerlaubter Handlung (§ 825 ff. BGB) sind aus userseichossen, es sei denn die Schäden beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von MPM in Ubrigen haftet MPM

  Übrigen haftet MPM

  3) bei leicht Fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichbarkeit des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der AG vertrauen durfte;

  3) bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften:

  3) wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;

  4) bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz

  5) Die Haftung von MPM ist in den Fallen leichter Fahrlässigkeit auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Eine Haftung für entgangenen Gewinn gilt insoweit als ausgeschlossen. Die Haftung für Anzeigenreklamationen in Zeitschriften u. a. Publikationen wird auf die anteiligen Druck und Papierkosten für die Schaltung einer mangelfreien Ersatzanzeige beschränkt.

  Eine Haftung für eine ständige und ununterbrochene Verfügbarkeit der Online-Datenübertragung und des Online-Datenaustaussches wird ausgeschlossen, da nach derzeitigem Stand der Technik die Datenkommunikation über das Internet nicht fehlerfrei und/oder jederzeit verfügbar gewährleistet werden kann, es sei denn die fehlende Verfügbarkeit sit durch ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des AN verursacht worden.

  Etwaige Schadensersatzansprüche des AG sind im Fall der schriftlichen Zurückweisung durch den AN binnen einer Frist von vier Monaten, gerechnet ab dem Datum der schriftlichen Ablehnung des AG, gerichtlich geltend zu machen.

# X. Verjährung

X. Verjährung
Mängelansprüche des AG verjähren mit Ausnahme der unter IX. Ziff. 1 auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhenden Schadensersatzansprüche und für soliche aus dem Produkthaftungsgesetz oder in Folge einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit in einem Jahr, beginnend mit der Abnahme der Ware oder der Leistung. Dies gilt nicht, wenn MPM den Mangel arglistig verschwiegen hat oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen worden ist.

## XI. Verwahrung/Handelsbrauch/Versicherung/Archivierung

- Verwahrung/Handelsbrauch/Versicherung/Archivierung
  Es gelten die Handelsbräuche der Druckindustrie (z. B. keine Herausgabepflicht von Zwischenerzeugnissen, wie Daten,
  Lithos oder Druckplatten, die zur Herstellung des geschuldeten Endproduktes erstellt werden), sofern kein abweichender Auftrag erteilt wurde.
  Vorlagen, Röhstoffe, Druckträger und andere der Wiederverwendung dienende Gegenstände sowie Halb- und Fertigungserzeugnisse, auch vom ÄG gelieferte Erzeugnisse, werden von MPM nur nach ausdrücklicher Vereinbarung und gegen besondere Vergütung über den Zeitpunkt der Übergabe des Endproduktes an den AG und seine Erfüllungsgehilfen hinaus archiviert. Gegenteiliges bedarf einer besonderen Absprache und schriftlicher Bestätigung durch den AN.
  Die vorbenannten Gegenstände werden, soweit sie vom AG zur Verfügung gestellt sind, bis zum Auslieferungstermin pfledlich behandelt.
- Sollten die vorstehend bezeichneten Gegenstände versichert werden, so hat der AG für die Versicherung selbst zu
- sorgeri. Dem AN steht an vom AG angelieferten Lithos, Manuskripten, Rohmaterialien und sonstigen Gegenständen ein Zurück-behaltungsrecht bis zur vollständigen Erfüllung der Forderungen des AN zu.

# XII. Periodische Arbeiten

Verträge über regelmäßig wiederkehrende Arbeiten können nur mit einer Frist von mindestens 3 Monaten zum Ende eines Monats gekündigt werden.

## XIII. Urheber- und Nutzungsrechte

- I. Urhaber- und Nutzungsrechte
  Der AG versichert, dass durch seine Auftragsvorgaben, insbesondere durch ihn gelieferte Vorlagen, Rechte Dritter, z.
  B. Urhaber-Kennzeichen und Persönlichkeitsrechte nicht verletzt werden. Der AG stellt insoweit MPM von sämtlichen Ansprüchen Dritter einschließlich der Kosten der Rechtsverteidigung und/oder Rechtsverfolgung vollumfänglich frei, es sei denn, der AG weist nach, dass ihm ein Verschulden nicht zur Last fällt und er allen ihm obliegenden Sorgfalts- und Prüfungspflichten nachgekommen ist.
  Die Nutzungsz und Verwertungsrechte an dem vom AG zur gewerblichen Verwendung freigegebenen und bezahlten Arbeitsergebnissen von MPM werden dem AG in dem Umfang eingeräumt, wie es nach dem Zweck des jeweiligen Auftrages erforderlich ist. Im Regelfall erfüllt MPM die Verpflichtung durch Einfäumung ausschließlicher Nutzungsrechte im zeitlichen Umfang, für die nach dem Auftrag beabsichtigten Medien- und Werbemaßnahmen. Der AG ist berechtigt, die eingeräumten Nutzungsrechte ganz oder teilweise auf Tochtergesellschaften oder verbundene Gesellschaften zu übertragen.
- übertragen. MPM ist auch bei Übertragung ausschließlicher Nutzungsrechte auf den AG berechtigt, die Arbeitsergebnisse im Rahmen der Eigenwerbung unentgeltlich unter Nennung des Namens des AG, auch nach Vertragsende, in allen Medien, einschließlich Internet, Social Media und im Rahmen von Wettbewerben und Präsentationen in anderen Publikationen (z.

- einschließlich Internet, Social Media und im Rahmen von Wettbewerben und Präsentationen in anderen Publikationen (z. B. Brancherweröffentlichungen) zu verwerden.
  Erstellt MPM im Rahmen ihrer vertraglichen Leistungen Software, so ist der jeweilige Sourcecode und die entsprechende Dokumentation nicht Gegenstand der Rechteienräumung an den AG. Sofern der AG eine Überlassung des Sourcecodes wünscht, muss dies gesondert mit der MPM vereinbart werden. Nicht Gegenstand der Rechteübertragung auf den AG sind von diesem abgelehnte, abgebrochene oder nicht während der Vertragslaufzeit genutzte Leistungen von MPM (konzepte, Ideen, Entwürfe etc.). Daraus resultierende Nutzungsund Verwertungsrechte verbleiben bei MPM.
  Der AG hat keinen Anspruch auf Außlieferung von Arbeitsdaten von MPM, insbesondere Daten wie InDesign-Photoshop- oder andere Grafikdokumente von MPM, die sie zu Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen für den AG erstellt hat. Diese verbleiben auch nach Beendigung des Vertragsverhaltnisses im ausschließlichen Eigentum von MPM.

# XIV. Impressum

N.T. III-JA-ESSUIII Dem AG ist es gestattet, auf den Vertragserzeugnissen mit Zustimmung des AN in geeigneter Weise auf dessen Betrieb hinzuweisen. Der AN kann die Zustimmung nur verweigern, wenn er hieran ein überwiegendes Interesse hat.

- XV. Erfüllungsort/Gerichtsstand/Wirksamkeit
  1. Erfüllungsort für sämtliche aus dem Vertrag sich ergebenden Pflichten ist, soweit nicht gesetzlich ausdrücklich ausgeschlossen oder mit dem Besteller nicht anders schriftlich vereinbart, der Sitz des AN.
  2. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz des AN. Der AN ist berechtigt, auch am allgemeinen Gerichtsstand des AG zu klagen.
  3. Es gilt ausschließlich deutsches Recht
  4. Durch die etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen in den AGB wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.